

E

V

ELTERNVEREIN V NORDRHEIN-WESTFALEN e.V.

Beim Kultusminister anerkannter Elternverband.

Geschäftsstelle
Endericher Straße 12 · 5300 Bonn 1
Telefon (0228) 634003

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/2922

S T E L L U N G N A H M E

Zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes (Klassenbildungsgesetz),
Unter Einbeziehung der Richtlinien zur Errechnung des Lehrerstellenbedarfs und zur Bildung der Klassen vom 19.6.1989 (GABl.NW.7/1989)

Gesetzentwurf und Erlaß leiden darunter, daß sie nicht auf einer grundlegenden Veränderung des Berechnungssystems beruhen. Es werden an einzelnen Stellen Änderungen vorgenommen, die die Probleme nicht lösen, weil sie sie nicht lösen können. Unklare Ausdrucksweise und schwammige Begriffe vertuschen, daß nichts verändert wird. Es wird bei großen Klassen und Unterrichtsausfall bleiben. Die für den Bestand einer Schule erforderliche Schülerzahl wurde nicht angepaßt.

Die Zielsetzung von Gesetzentwurf und Erlaß, nämlich die Vermeidung von zu großen und zu kleinen Klassen, klingt zwar gut, besagt aber gar nichts Konkretes und fordert nur zu der Feststellung heraus: Ziel nicht erreicht.

Der Elternverein NW begrüßt die Änderungen dort, wo sie wirklich zu kleineren Klassen führen. Er begrüßt insbesondere die Herabsetzung der Schüler-Lehrer-Relation bei den Sonderschulen als einen Schritt in die richtige Richtung, der allerdings nicht ausreicht.

Der Elternverein NW bedauert, daß wieder versäumt worden ist, die Schüler-Lehrer-Relation für die anderen Schulformen den durch die zurückgehenden Schülerzahlen veränderten Gegebenheiten und dem wirklichen Bedarf anzupassen. Die Landesdelegiertenkonferenz des Elternvereins NW hatte eine solche Anpassung bereits in seiner Sitzung vom 24.11.1984 gefordert, da die geltenden Zahlen aus einer Zeit stammen, als für viele Schüler wenige Lehrer zur Verfügung standen. Nach Ansicht des Elternvereins kann die Reaktion auf zurückgehende Schülerzahlen nicht die Verringerung der Gesamtzahl der Schulen, der Schüler und der Lehrer sein, sondern nur die Verringerung der Schüler in den einzelnen Klassen unter Beibehaltung der ortsnahen Schulen.

MMZ 10/2922

In der Praxis zeigt sich überall, daß auch das System, nach dem der Lehrstellenbedarf in den einzelnen Schulen zu berechnen ist, nicht geeignet ist, den tatsächlichen Unterrichtsbedarf wie ihn Lehrpläne und Unterrichtstafeln fordern, zu gewährleisten.

Da die Anpassung der Berechnungsgrundlagen den ohnehin schon bestehenden Lehrermangel noch erheblich vergrößern würde, Lehrer aber nicht eigestellt werden sollen, wird ein Gewirr von Ober- und Untergrenzen, von Richtwerten und neu eingeführten Bandbreiten, von Ausnahmeregelungen mit und ohne Genehmigung, von Unterschieden innerhalb einer Schule (Anfangs- und weitergeführte Klassen), zwischen Schulen unterschiedlicher Zügigkeit einer Schulform und zwischen verschiedenen Schulformen vorgelegt.

Der Elternverein NW hält es für falsch, daß der Gesetzgeber nicht die bisher übliche Konsequenz gezogen hat, bei Herabsetzung des Klassenfrequenzhöchstwertes auf 30 auch den Klassenfrequenzmindestwert auf die Hälfte, also auf 15 herabzusetzen. Im Erlaß wird zwar an zwei Stellen vom Klassenfrequenzmindestwert als der Hälfte des Klassenfrequenzhöchstwertes gesprochen, im Gesetzentwurf wird der Mindestwert aber ausdrücklich auf 15 für Grundschulen wie auch schon bisher und auf 18 für die Schulen der Sekundarstufe I festgeschrieben, und zwar nicht nur "in der Regel" oder dergl., sondern ohne Ausnahmemöglichkeit. Dem Schulträger wird hier jeglicher Entscheidungsspielraum genommen, wenn es darum geht, eine Schule zu schließen.

Der Elternverein NW hält es nicht für gerechtfertigt, daß in den Klassen 5 - 8 die Gesamtschule mit 18,6 Schülern je Lehrerstelle besser ausgestattet ist als die Hauptschule mit 22, die Realschule mit 22,4 und das Gymnasium mit 20,5. Diese Bevorzugung der Gesamtschule ist durch nichts gerechtfertigt.

Der Elternverein sieht das Recht der Eltern auf freie Schulwahl bedroht, wenn durch Hinwirken und Beratung eine gleichmäßige Verteilung der Schüler auf Schulen und Klassen erreicht werden soll. Eltern können sich hier leicht unter Druck gesetzt und in ihrer Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt fühlen. Jede Schule hat aus unterschiedlichen Gründen eine eigene Ausprägung. Die Eltern haben das Recht völlig frei und in eigener Verantwortung die Schule auszuwählen, die ihnen für ihr Kind am geeignetesten erscheint.

Der Elternverein NW ist keineswegs der Ansicht, daß die Herabsetzung der Klassenfrequenzhöchstwerte zu kleineren Klassen führt. Betroffen sind ohnehin nur die Eingangsklassen von Hauptschule, Realschule und Gymnasium, da für Grundschule und Gesamtschule die Werte schon bisher bestanden.

Die Einführung der sogen. Bandbreite für die Eingangsklassen der weiterführenden Schulen bringt auch nicht die Vorteile, die sie vorgibt, da sie bis zur alten Obergrenze (35) überschritten werden darf.

Die Bildung kleiner Klassen erfährt auch noch weitere Einschränkungen. So hat laut Erlaß die Sicherstellung des erforderlichen Unterrichtsangebots Vorrang vor der Bildung kleiner Klassen. Außerdem heißt es für das Schuljahr 1989/90 ausdrücklich, daß die Bildung unausweichlicher Mehrklassen nur bei der Verteilung der Überhangstellen berücksichtigt werden kann.

Der Elternverein NW sieht in der Aufnahme der Klassenbildungswerte in das Schulordnungsgesetz nicht nur Vorteile. Zwar erleichtert es die Planung, wenn nicht jedes Jahr die Richtwerte durch einen neuen Erlaß verändert werden, aber es bedeutet auch, daß die jetzigen Richtwerte auf längere Zeit festgeschrieben und auch nicht herabgesetzt werden können. Die Hoffnung auf eine grundlegende Anpassung rückt damit in die Ferne.

Die Möglichkeit der gerichtlichen Nachprüfung wird eingeschränkt durch den Hinweis im Erlaß, daß Ansprüche der Schulen, Schüler oder deren Erziehungsberechtigten aus diesen Festsetzungen nicht abgeleitet werden können.

Zusammenfassend läßt sich feststellen:

Solange die Landesregierung sich nicht entschließt, ihre Prioritäten anders zu setzen und erheblich mehr Lehrer einzustellen, nutzt alle Flickschusterei nichts, wird sie die Forderung des § 3 Abs. 1 SchOG nicht erfüllen, in dem es heißt: "Eine erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule ist durch Klassenstärken zu gewährleisten, die einen erziehenden Unterricht ermöglichen."



(Dr. Renate Albach)
Vorsitzende